

DISKUSSIONSPAPIERE

Klaus Komatz

Förderung von Demokratie
und Menschenrechten durch
EU-Entwicklungspolitik?

Herausgegeben von
Dieter Weiss

Freie Universität Berlin,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft,
Fachgebiet Volkswirtschaft des Vorderen Orients

42

Klaus Komatz

**Förderung von Demokratie und Menschenrechten
durch EU-Entwicklungspolitik ?**

Berlin 1995

Inhalt

1.	Standortbestimmung	1
2.	Grundlagen	3
2.1	Die Fortentwicklung der Menschenrechte in der völkerrechtlichen Diskussion und Rechtssetzung	3
	2.1.1 Menschenrechte der ersten Generation	5
	2.1.2 Menschenrechte der zweiten Generation	5
	2.1.3 Menschenrechte der dritten Generation	6
2.2	Demokratie und Zivilgesellschaft	8
	2.2.1 Zivilgesellschaft	9
	2.2.2 Der demokratische Rahmen	10
2.3	Die Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien	11
3.	Menschenrechtspolitik der Europäischen Gemeinschaft	11
3.1	Fallstudie Uganda (1977)	11
3.2	Die Lomé-Verhandlungen	13
3.3	Die Stellung der Menschenrechte innerhalb der EG-Entwicklungspolitik (1991 - 1994)	18
	3.3.1 Leitlinien und Aktionsfelder	18
	3.3.2 Positive Maßnahmen	19
	3.3.3 Negative Maßnahmen	20
3.4	Die Umsetzung (1993)	20
	3.4.1 Die Gesamtfinanzierung	20
	3.4.2 Positive Maßnahmen	21
	3.4.2.1 Demokratische Institutionen	21
	3.4.2.2 Justiz und Rechtsbewußtsein	22
	3.4.2.3 Die Zivilgesellschaft	22
	3.4.3 Negative Maßnahmen	23
	3.4.4 Schlußfolgerungen der Kommission	23
3.5	Der Mittelabfluß	23
3.6	Ziele und Aktionsfelder	24
4.	Einige Schlußbetrachtungen	26

1. Standortbestimmung

Das Ende des Ost-West Konflikts schuf auch für eine differenziertere Betrachtung der Nord-Süd Beziehungen Spielräume. Die geänderten geopolitischen Interessen und die weltweite Rezession schnitt manche Regierung in der Dritten Welt von der „automatischen“ Zuteilung von Militärhilfe ab, die langdauernde Bürgerkriege oder die Unterdrückung von Oppositionsbewegungen ermöglicht oder zumindest gefördert hat (z.B. Äthiopien, Angola, Mozambique). Ost und West legitimierten diktatorische Regime nicht mehr, nur weil sie auf der „richtigen“ Seite standen. Bindung von Entwicklungshilfe an „good governance“ wird proklamiert, politische Konditionalität ist das neue Schlagwort.

Nachdem es in Afrika bis zum Jahr 1991 nur eine Abwahl einer Regierungspartei (Mauritius, 1982) gab, folgten 1991 demokratische Wechsel in Sambia, Togo, Benin und auf den Kapverden. Zumindest formell öffneten sich Afrikas Einparteiensysteme und ließen demokratische Mitbewerber zu (1990-91 in 13 Staaten)¹. Ob dies unter dem Eindruck politischer Konditionalität der Industrieländer geschah, oder ob die Reformversprechen auf Grund des wirtschaftlichen Desasters von der Bevölkerung erzwungen wurden, sei dahingestellt.

In Lateinamerika setzte sich der Redemokratisierungsprozeß fort. Nach Brasilien und Paraguay gelang auch Chile ein demokratischer Neubeginn. Nach der Niederlage Pinochets im Plebiszit über den Präsidentschaftskandidaten am 5.10.1988 konnte sich die Opposition mit Patricio Aylwin auf einen gemeinsamen Kandidaten für die Wahl im Dezember 1989 einigen und diese auch gewinnen. Der Regierungsantritt im März 1990 wurde auch von den Militärs akzeptiert, die sich der zivilen Gewalt unterordneten.² Außer Kuba und Surinam gelten nun alle lateinamerikanischen Staaten als mehr oder weniger entwickelte Demokratien.

In Asien wurde unter der Aufsicht der Vereinten Nationen in Kambodscha die teuerste Friedensmission in der Geschichte der UNO durchgeführt. Nach 23 Jahren Krieg und Bürgerkrieg hatte die Unterzeichnung des Friedensabkommens vom 23.10.1991 in Paris den Weg zu den Wahlen geebnet, die im Mai 1993 abgehalten wurden. Die UN-Truppen sollten die Konfliktparteien entwaffnen, die Repatriierung der Flüchtlin-

¹ Ansprenger (1992), S.177 f.

² Nolte (1992)

ge aus den thailändischen Lagern einleiten und die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahlen leisten.³ In Taiwan hob Präsident Lee Teng-hui im Frühjahr 1993 die meisten Beschränkungen der politischen Opposition (Kriegsrecht, Organisationsmonopol der KMT-Gewerkschaften) auf.

Nach 25 Jahren (zuletzt Teheran 1968) konnte wieder eine Weltkonferenz der Vereinten Nationen über Menschenrechte abgehalten werden. Sie fand vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien statt.⁴ Bereits im Vorfeld der Konferenz wurde die Einsetzung eines Hochkommissars für Menschenrechte diskutiert. Schließlich ernannte man im Februar 1994 Ayala Lasso⁵ aus Ecuador. Sein Mandat beinhaltet die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte. Wenn auch keine klare Vollmacht erteilt⁶ und das Budget knapp gehalten wurde⁷, so könnten sich doch aus der Koordinierung aller Menschenrechtsaktivitäten innerhalb der Vereinten Nationen positive Aspekte ergeben.

Sowohl auf der Ministerkonferenz von „San José X“ zwischen den Mitgliedstaaten der EU⁸, Zentralamerika sowie Kolumbien, Mexiko und Venezuela am 28. und 29. März 1994 in Athen⁹ als auch auf der Außenminister-Konferenz zwischen der EU (plus Österreich, Norwegen, Finnland und Schweden) und den SADC-Staaten in Berlin im September 1994 beschworen die Teilnehmerländer Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Beachtung der universellen Menschenrechte.¹⁰

Trotz eines weltweit verbesserten Dialogklimas und zahlreichen Bekenntnissen bei internationalen Konferenzen zeigen die Jahresberichte von amnesty international die Kluft zwischen Absicht und Wirklichkeit auf. Für das Jahr 1992 hat amnesty international folgende Daten ermittelt: Gezielte Folter und Mißhandlungen - in 110 Staaten, Inhaftierung gewaltloser politischer Gefangener - in 62 Staaten, Inhaftierung ohne Anklage und Verfahren (300.000 Menschen) - in 60 Staaten, staatliches „Verschwindenlassen“ (1000 Menschen) - in 25 Staaten, Verhängung der Todesstra-

³ Zur Beurteilung der UNTAC-Mission siehe: Beusch (1994), S. 21 f.

⁴ Zur Beurteilung siehe 2.3 nachfolgend im Text.

⁵ Nach der Zustimmung der Vollversammlung am 20.12.1993

⁶ Im Kommuniqué der Präsidentschaft im Namen der EU vom 21.2.94 heißt es dazu: "...Jeder Staat ist in erster Linie selbst für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verantwortlich. Die EU ist der Auffassung, daß alle Staaten den Hochkommissar für Menschenrechte in der Ausübung seines Amtes unterstützen müssen ..." Bulletin der EU 1/2 1994, S.76

⁷ Von zunächst vorgesehenen 1,8 Mio. US \$ müssen die Stelle des Hochkommissars und fünf weitere Personalstellen bezahlt werden; aus: E + Z, 35.Jg., 2 / 1994, S.43

⁸ EG und EU werden im Text synonym behandelt.

⁹ Siehe Europäische Gemeinschaft (1994b)

¹⁰ Zur Berliner Außenminister-Konferenz siehe: Grill (1994), S.10

fe möglich - in 106 Staaten.¹¹ Auch war weder die internationale Staatengemeinschaft noch die EU in der Lage, ein Konzept zur Verhinderung schwerer Menschenrechtsverletzungen bzw. zur Beilegung des Krieges in Ex-Jugoslawien vorzulegen. Im übrigen werden im ai-Bericht 1994 (Berichtszeitraum 1993) fast allen westlichen Industrieländern¹² Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Erwähnt sei hier die USA, die mit 38 Hinrichtungen und 2750 Gefangenen in Todeszellen negativ auffällt.

Die Auswertung von ai-Jahresberichten ermöglicht - ebenso wie der vom New Yorker Freedom House erstellte Freiheitsindex für Länder (Rangordnung: frei, teilweise frei, unfrei) - nur die Beurteilung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Die ökonomische und soziale Situation der Menschen bleibt ausgeblendet. In diesem Bereich der menschlichen Entwicklung gab es in den letzten drei Jahrzehnten mehr Rück- als Fortschritte. Die Kluft zwischen Arm und Reich hat sich in diesem Zeitraum verdoppelt. Extreme Armut löst politische, soziale, ethnische oder wirtschaftliche Spannungen aus oder verstärkt sie. Dadurch entstandene Konflikte können Teile der betroffenen Bevölkerung zur Flucht zwingen. Der UNHCR-Report 1994 berichtet von 22,3 Mio. Flüchtlingen (Stand 31.12.93). In dieser Zahl sind auch 3,5 Mio. Binnenvertriebene enthalten - davon 1,3 Mio. in Bosnien-Herzegowina. Die Zahl der Binnenflüchtlinge ohne Flüchtlingsstatus wird insgesamt auf ca. 25 Millionen geschätzt.¹³

2. Grundlagen

2.1 Die Fortentwicklung der Menschenrechte in der völkerrechtlichen Diskussion und Rechtssetzung

„... makroökonomisches Wachstum darf nicht unter Vernachlässigung von Aspekten des menschlichen Wohls wie Gesundheit, Bildung, Armutsgrenzen, Einkommensniveaus und Einkommensverteilung sowie Teilhabe am politischen Prozeß und am Marktgeschehen verfolgt werden. Kurz, die Entwicklung des Menschen, in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Dimension, muß im Mittelpunkt aller Entwicklungsbestrebungen stehen.“¹⁴

¹¹ Deile (1994), S.24

¹² In Europa wurden nur Belgien, Norwegen, Finnland und Island nicht aufgeführt.

¹³ UNHCR-Report (1994), S.3 f.

¹⁴ Butros Butros Ghali (1994), S. D 255

Diese Forderung des UN Generalsekretärs Butros Ghali beinhaltet ein modernes Verständnis von Menschenwürde, die jedem Menschen in gleicher Weise zuzuerkennen ist.

Das traditionelle Völkerrecht ging von der autonomen Entscheidungsgewalt souveräner Staaten über ihre Bürger aus. Unter dem Eindruck des Holocaust und der Geschehnisse des zweiten Weltkriegs wurde dieser Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten überdacht, wenn auch nicht aufgegeben. Die Staatengemeinschaft wollte Rassendiskriminierung und Völkermord nicht mehr zulassen. Der Schutz der Menschenrechte sollte keine rein innerstaatliche Angelegenheit mehr sein. Der Grundkonsens über dieses politische Ziel drückt sich in der *Charta der UNO Art.1 Abs.3* von 1945 aus. Die Aufgabe der UNO besteht auch darin „.... die Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“¹⁵

Am 10.12.1948 wurde durch die Resolution der Generalversammlung 217 A (III) die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* angenommen.¹⁶

Diese gibt allerdings nur einen Empfehlungsrahmen vor und hat keinen verbindlichen Rechtscharakter. In der Präambel wird von einem von allen Völkern und Nationen zu erreichendem Ideal gesprochen. Die Erklärung enthält sowohl Freiheitsrechte als auch politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z.B. Folterverbot Art.5, Unschuldsvermutung Art.11, Asylrecht Art.14, Meinungsfreiheit Art.19, geheime Wahl Art.21 (3), Recht auf Bildung Art.26, etc.).

Um die Empfehlungen der Erklärung in eine völkerrechtlich verbindliche Form zu bringen, wurden von der Menschenrechtskommission zwei selbständige Konventionen erarbeitet. Durch den Ost-West Konflikt und den Beitritt vieler neuer Staaten wurde die Bildung eines gemeinsamen Konsenses erschwert, so daß es erst am 16.12.1966 gelang, zu einem Abschluß zu kommen. Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (Zivilpakt) und der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (Sozialpakt) wurden einstimmig verabschiedet. Zum Inkrafttreten war die Ratifikation von 35 Staaten notwendig.

¹⁵ Tomuschat (1992), S.5

¹⁶ Ebenda S.26 - 31

2.1.1 Menschenrechte der ersten Generation

Der Zivilpakt trat am 23.3.1976 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 wurde er von 125 Staaten ratifiziert. Im Jahr 1993 sind elf Staaten neu beigetreten.¹⁷ Tomuschat gliedert den Zivilpakt nach vier Gruppen:

- *Rechte zur Sicherung individueller menschlicher Existenz*: Recht auf Leben, Folterverbot, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Verbot willkürlicher Freiheitsentziehung, Recht auf angemessene Behandlung bei Freiheitsentzug, Verbot von Schuldknechtschaft, Religionsfreiheit.
- *Rechte zur Entfaltungsfreiheit des Menschen in der Gesellschaft*: Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit.
- *Recht zu politischer Mitwirkung im Staat*: Aktives und passives Wahlrecht, Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst.
- *Recht auf soziale Gruppierung*: Selbstbestimmungsrecht, kulturelle Rechte für Angehörige ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.¹⁸

Mit der Ratifizierung des Zivilpakts verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten, eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit anzubieten. Ein internationaler Beschwerdeweg - die Anrufung der Menschenrechtskommission - steht Privatpersonen offen, wenn der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist. Allerdings gilt dies nur, wenn der betreffende Staat das 1. Fakultativprotokoll unterzeichnet hat. Erst dann ist die Individualbeschwerde möglich. Im Jahr 1993 haben acht Staaten das 1. Fakultativprotokoll neu unterzeichnet (Stand 12/1993: 74 Staaten).¹⁹

2.1.2 Menschenrechte der zweiten Generation

Diese oben genannten Beschwerdemöglichkeiten sieht der am 3.1.1976 in Kraft getretene Sozialpakt nicht vor. Es bleibt bei etwaigen Rechtsverletzungen nur das Berichtsprüfungsverfahren.²⁰ Zudem wird der jeweilige Staat angehalten,

„... unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“
Art.2 (1)

¹⁷ amnesty international (1994), S.619 f.

¹⁸ Tomuschat (1992), S.9 - 10

¹⁹ Fußnote 17

²⁰ Zu den Schutzmechanismen siehe: Nowak (1993), S.24 - 35

Diese vage Zielverpflichtung ist mit ein Grund, weshalb die im Sozialpakt ²¹ angeführten Rechte - Recht auf Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge, ausreichende Ernährung etc. - aus westlicher Sicht den politischen Menschenrechten zuweilen untergeordnet werden. Die Schutzrechte des Menschen vor dem Staat werden aus diesem Blickwinkel stärker gewichtet als die Gewährleistungspflichten des Staates.

„..... *Dieses Verständnis der Menschenrechte verkennt aber die Bedeutung von Menschenrechten als Unrechtserfahrung, deren Gradmesser an der Menschenwürde orientiert zu sein hat.*“ ²²

Individuelle „bürgerliche“ Freiheiten verlieren an Bedeutung, wenn das lebensnotwendige Existenzminimum nicht vorhanden ist.

Folgende Abkommen stärkten und verbesserten die beiden Pakte:

- Das *Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (21.12.1965),
- das *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (18.12.1979),
- die *Anti-Folter-Konvention* (10.12.1984); Ratifizierungsstand: 79 Staaten. ²³

Von den regionalen Abkommen ist vor allem die *Europäische Menschenrechtskonvention* von 1950 zu erwähnen, der alle Mitgliedstaaten des Europarates beigetreten sind. Das Zusatzprotokoll Nr.6 vom April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe ist ebenfalls hervorzuheben.

2.1.3 Menschenrechte der dritten Generation

Der eingangs zitierte UN-Generalsekretär Butros Ghali bezog sich unmittelbar auf Art.2 (1) der *Erklärung über das Recht auf Entwicklung* ²⁴ vom 4.12.1986:

„*Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein.*“

Die Erklärung wurde mit 146 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 18 Enthaltungen durch Resolution der Generalversammlung angenommen. Die Entwicklungsländer hatten seit den 70er Jahren auf ein Recht auf Entwicklung gedrängt, das auch ein

²¹ Siehe: Tomuschat (1992), S.31 f.

²² Schaber (1994), S.42

²³ amnesty international (1994), S.619 f.

²⁴ Siehe: Tomuschat (1992), S.478 f.

kollektives Volksrecht sein sollte. Dieses nun in Art.1 (1) festgehaltene Recht der „Menschen und Völker“ und die damit verbundene Ausweitung vom „klassischen“ Individualrecht zum Kollektivrecht hat wohl weniger die Zurückhaltung der Industrieländer hervorgerufen, als die Forderung nach einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung. Besonders umstritten war die Aufforderung an die Staaten „eine gerechte Einkommensverteilung zu gewährleisten“ [Art.8 (1)] oder „durch Abrüstungsmaßnahmen Ressourcen zugunsten der Entwicklungsländer freizusetzen“ [Art.7].²⁵

Das Recht auf Entwicklung wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Während Tomuschat bezweifelt, daß diese Globalrechte einen greifbaren Beitrag leisten können, und sie

„... nicht im strengen Sinn als Rechte, sondern eher als plakative Fixierung von Gemeinwohlzielen ...“²⁶ begreift, interpretiert Schaber sie als Grundbedingung, die die Verwirklichung der beiden anderen Menschenrechtsgenerationen erst ermöglicht²⁷. Riedel sieht sie als „kategoriales Dach auf höherer Abstraktionsstufe, das die bestehenden Menschenrechtshormierungen krönend abschließt.“²⁸

Auf die Frage nach der Durchsetzung der von den Vereinten Nationen oder regionalen Organisationen erarbeiteten Rechtsstandards soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Sowohl die Objektivität der angewendeten internationalen Mechanismen

- Erörterung menschenrechtswidriger Lagen durch Generalversammlung oder Menschenrechtskommission,
- Beschwerdeverfahren nach der Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats,
- Berichtsprüfung,
- Beschwerdeverfahren (Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde),
- Länderberichtserstatter,
- Inspektionsrechte des Sachverständigenausschusses (nach Anti-Folterkonvention),
- Ermächtigung zur Intervention nach Kap.VII der UN-Charta,

als auch deren Wirksamkeit und Machbarkeit werden naturgemäß immer der kritischen Betrachtung ausgesetzt sein. Da sie - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - von den betroffenen Staaten immer als Eingriffe in die Souveränität

²⁵ Die Forderung nach einer Friedensdividende wird im UNDP-Report 1994 von Oscar Arias, Friedensnobelpreisträger 1987, wieder aufgegriffen; siehe: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (1994), S.68 f.

²⁶ Tomuschat (1992), S.13

²⁷ Schaber (1994), S.43

²⁸ Zitiert nach Schaber; s.o. S.43

empfunden werden bzw. solche sind, wird immer im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit Interessenpolitik oder die berechtigte Stellungnahme zur Sicherung universaler, unveräußerlicher, vorstaatlicher Menschenrechte hinter dem gewählten Druckmittel steht.

2.2 Demokratie und Zivilgesellschaft

Während Menschenrechte in völkerrechtlich kodifizierten Verträgen und Erklärungen festgehalten sind, gibt es keine einheitlichen, in internationalen Vereinbarungen niedergeschriebenen „Demokratiestandards“. Da die Vorstellungen über das Demokratieverständnis weltweit differieren, sollten Mindeststandards definiert werden.

Heinz schlägt folgende Kriterien für eine Minimaldefinition von Demokratie vor:

- Regelmäßige, allgemeine, geheime Wahlen,
- Rechte zur politischen und sozialen Organisation der Bürger, wie Versammlungs-, Meinungs- und Medienfreiheit,
- Rechtsbindung von Politik,
- Schutz der Menschenrechte.²⁹

Diamond verlangt folgende Bedingungen:

- Ein sinnvoller und intensiver regelmäßiger und gewaltfreier Wettbewerb zwischen Einzelnen und Gruppen (vor allem zwischen politischen Parteien) um alle mit Einfluß verbundenen Positionen staatlicher Macht,
- ein hohes Maß an politischer Mitwirkung bei der Auswahl von Führungskräften und bei politischen Entscheidungen, zumindest durch regelmäßige und faire Wahlen, so daß keine größere gesellschaftliche Gruppe ausgeschlossen ist,
- ein gewisses Ausmaß an bürgerlichen und politischen Freiheiten wie Redefreiheit, Pressefreiheit, Freiheit zur Gründung von Organisationen und zum Beitritt zu diesen - genug, um die Integrität des politischen Wettbewerbs und die Mitwirkung am politischen Geschehen zu gewährleisten.³⁰

Die Regierungsform der Demokratie verlangt nicht nur die Schaffung der oben genannten formalen Voraussetzungen eines westlich-liberalen Demokratiemodells, sondern in besonderem Ausmaß die breite Beteiligung der Bevölkerung am politischen und gesellschaftlichen Geschehen. Dieser Prozeß der Demokratisierung ist von Bedeutung, wenn es darum geht, ein Vakuum staatlicher Macht nach Bürgerkriegen auszufüllen oder diktatorische oder autoritäre Strukturen aufzulösen.

²⁹ Heinz (1994), S.3. Vgl. auch die umfassendere Definition von Weiss (1995), S.144

³⁰ Zitiert nach Heinz, s.o. S.3

Emeka Nwokedi dazu:

„Demokratisierung, hier als Prozeß der Loslösung vom patrimonialen Staat verstanden und als Sicherung der ungehinderten Teilnahme am politischen Leben in der Gesellschaft, der Respektierung der Rechtsstaatlichkeit, der fundamentalen Menschenrechte und weiterer individueller Freiheiten sowie der Aufrechterhaltung politischer Berechenbarkeit, ist die Antithese und das Gegenmittel zum Autoritarismus.“³¹

Daraus ergeben sich zwei Hauptthemen für die Demokratie- und Menschenrechtsförderung der EU:

- Aktionen zur Festigung der Zivilgesellschaft,
- Aktionen zur Schaffung bzw. Stärkung staatlicher demokratischer Strukturen als notwendiger Rahmen.

2.2.1 Zivilgesellschaft

Zur Schaffung demokratischer Strukturen ist die Einbindung von gesellschaftlichen Gruppen, die bislang vom Staatsleben ausgeschlossen waren oder sich am Rande befanden, vonnöten. Die Selbstorganisation dieser gesellschaftlichen Kräfte wird als Zivilgesellschaft bezeichnet.

Elemente der Zivilgesellschaft sind Medien, Wirtschaftskammern, Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Standesorganisationen der Freiberufler, NGOs, Menschenrechtsorganisationen, Studentenvereinigungen, Frauenorganisationen, religiöse Gruppierungen, regionaltypische Organisationen etc. . Diese Organisationen sind in einer demokratischen Gesellschaft in der Lage, ihre Interessen zu artikulieren und durchzusetzen. Die Akteure können dabei sowohl untereinander als auch zum Staat im Wettbewerb stehen. Es werden jeweils entsprechende Koalitionen gebildet, d.h. die Zivilgesellschaft ist nicht als homogener Block zu verstehen, der notwendigerweise in Opposition zum Staat steht.

Der Aufbau bzw. die Stärkung dieser Organisationen ist Hauptziel einer entsprechend ausgerichteten Entwicklungspolitik. Solange der angesprochene Wettbewerb funktioniert, bewegen sich vorhandene Verteilungskalitionen in einem sozial kontrollierten Rahmen. Diese Kontrollfunktion muß gestützt werden. Natürlich kann die Zivilgesellschaft nur innerhalb der jeweiligen staatlichen Rahmenbedingungen agieren.

³¹ Emeka Nwokedi (1994), S.169 - 177

2.2.2 Der demokratische Rahmen

Für *Popper* war die Abwählbarkeit der Regierung das ausschlaggebende Kriterium einer demokratischen Regierungsform. Wenn man die Geschehnisse in etlichen afrikanischen Ländern betrachtet, dann kann man diese Meinung sicher teilen. Nigeria oder Angola sind zwei Beispiele fehlgeschlagener „Demokratieversuche“. Die Existenz von Parteien und die Abhaltung von Wahlen sind zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine demokratische Staatsform.

Im Fall Nigerias³² waren demokratische Institutionen, also politische Parteien, Wahlinstitutionen, Kommunalverwaltungen nicht vorhanden oder korrupt. Die (vorhandene) Verfassung wurde ignoriert. Von einer Unterordnung der Militärs kann nicht die Rede sein. Nimmt man als weiteres Problemfeld die Polizei hinzu, so ergeben sich folgende Aktionsfelder, an denen Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von Demokratie und Menschenrechten ansetzen kann:

- Demokratische Institutionen: Politische Parteien benötigen eine breite Basis in unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten. Ein offener Informationsfluß muß gewährleistet sein und die politische Beteiligung der Bevölkerung gestärkt werden. Die Transparenz der Regierungsführung und die Dezentralisierung der Verwaltung sind weitere Ziele.
- Rechtsbewußtsein / Justiz: Ein rechtsstaatliches System benötigt eine bürgernahe Justiz und eine über ihre Rechte und Pflichten informierte Bevölkerung. Eine entsprechende Verfassung ist zu gewährleisten.
- Polizei: Die zivile Justiz muß für Straftaten der Polizei zuständig sein, eine effektive politische parlamentarische Kontrolle ist notwendig. Der Amtsmißbrauch muß reduziert werden.
- Militär: Die für die Polizei genannten Ziele gelten auch hier. Zusätzlich muß die Unterordnung unter die gewählte Regierung gegeben sein.³³
- Soziale Institutionen: Demokratie benötigt Grundvertrauen. Ziel ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse Bildung, Gesundheit und Ernährung.

³² Vgl. Bergstresser / Grill (1994), S.9 - 11

³³ Eine ausführliche Typologie bietet Heinz (1994), S.14

2.3 Die Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien

Die Konferenz fand vom 14.-25.6.1993 statt. Allein die Tatsache, daß neben 171 Nationen erstmals 813 NGOs an der offiziellen Konferenz teilnehmen konnten, kann positiv bewertet werden. Nachdem im Vorfeld auf der Menschenrechtskonferenz der asiatisch-pazifischen Staaten (Januar 1993 in Jakarta) noch „*Menschenrechte als politisches Instrument der westlichen Welt*“ betrachtet wurden und ein „*universales Menschenbild*“ des Westens abgelehnt wurde³⁴, können in der Erklärung von Wien³⁵ doch einige positive Elemente entdeckt werden:

- Die universelle Gültigkeit wurde bestätigt (Punkt 5), wenn auch unter Hinweis auf nationale und regionale Besonderheiten,
- unter Punkt 8 wird der Zusammenhang von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten und deren gegenseitige Verstärkung festgehalten; es ist die Pflicht der Staaten, die Rechte und Freiheiten unabhängig vom politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System zu unterstützen und zu fördern,
- der Westen hat das Recht auf Entwicklung anerkannt (Punkt 10); der Mangel an Entwicklung andererseits darf nicht als Entschuldigung für die Verkürzung von Menschenrechten herhalten,
- das vor der Konferenz geforderte Verbot der Konditionalität von Entwicklungshilfe wurde nicht in das Schlußdokument übernommen,
- die Rechte der Frauen (Punkt 18) , indigenen Völker (Punkt 20) und Kinder (Punkt 21) wurden in den Vordergrund gerückt.³⁶

Das Dokument hat allerdings keinen verbindlichen, sondern nur deklaratorischen Charakter.

3. Menschenrechtspolitik der Europäischen Gemeinschaft

3.1 Fallstudie Uganda (1977)

Neben der teilweise veränderten Menschenrechtspolitik der USA unter der Regierung Carter Ende der 70er Jahre (Einstellung von Militärhilfe für Äthiopien, Uruguay

³⁴ Siehe: E+Z; 34; 3 / 1993; S.62. Zu islamischen Wertvorstellungen vgl. Weiss (1993), S.12 f.

³⁵ United Nations (1993)

³⁶ Zur Bewertung der Menschenrechtskonferenz siehe: Baum (1993), S.196 - 197 und Spranger (1994), S.4-5

etc.³⁷⁾ und dem dadurch ausgeübten indirekten moralischen Druck auf die EG werden von *Oestreich*³⁸ unter anderem die Geschehnisse in Uganda dafür mitverantwortlich gemacht, daß Menschenrechte innerhalb der EG thematisiert wurden. Am 25. Januar 1971 putschte der Oberkommandierende der Streitkräfte Idi Amin gegen die Regierung Obote. Der Putsch wurde von den westlichen Staaten und großen Teilen der eigenen Bevölkerung positiv aufgenommen. Idi Amin versprach Demokratisierung und wirtschaftliche Liberalisierung. Es kam anders. Auf die Einzelheiten der Schreckensherrschaft³⁹ soll nicht näher eingegangen werden. In diesem Zusammenhang interessiert die Reaktion der EG. Durch die Proteste der Öffentlichkeit alarmiert, reagierte am 10. März 1977 das Europäische Parlament. Abgeordnete stellten eine Anfrage an den für Entwicklung zuständigen Kommissar Cheysson, inwiefern die EG Maßnahmen in Reaktion auf die Menschenrechtsverletzungen treffen könne.

Er erklärte, daß keine Reaktionen möglich seien:

„Wir sind diesem Land wie auch den anderen AKP-Ländern durch einen internationalen Vertrag verpflichtet, der von allen Partnern ratifiziert worden ist, und die Gemeinschaft ist stolz darauf, diese Verpflichtung einzuhalten.“

Auf Drängen Großbritanniens gab der EG-Ministerrat am 21. Juni 1977 folgende Erklärung ab („Uganda Guidelines“):

„Der Rat bedauert, daß dem ugandischen Volk systematisch seine Grundrechte vorenthalten werden. Der Rat vereinbart, im Rahmen seiner Beziehungen zu Uganda Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß Hilfeleistungen der Gemeinschaft an Uganda aufgrund des Abkommens von Lomé in keiner Weise zur Folge haben, daß dem Volk Ugandas die Grundrechte in noch weiterem Maße oder noch länger vorenthalten werden.“⁴⁰

In der Folge wurden bis zum Sturz Idi Amins am 12.4.1979 nur 5% der Uganda aus dem 4. EEF-Finanzprotokoll zustehenden Mittel ausgezahlt.⁴¹ Stabex-Transferzahlungen und Nahrungsmittelhilfe liefen jedoch weiter. Das Aussetzen der EEF-Mittel wurde mit erschwerten praktischen Durchführungsproblemen begründet. Am 6. Juli 1977 legte Kommissar Cheysson im Europäischen Parlament ein neues Ziel für die kommenden Lomé-Verhandlungen fest:

³⁷ Bei strategisch wichtigen Ländern legte die Carter Administration andere Maßstäbe an (Südkorea, Zaire, Philippinen).

³⁸ Die folgenden Informationen über die Geschehnisse in Uganda, die Reaktion der EG und den nachfolgenden Lomé-Verhandlungen stammen überwiegend aus: Oestreich (1990)

³⁹ amnesty international schätzte die Zahl der Ermordeten bis zum Sturz Idi Amins 1979 auf ca. 300 000.

⁴⁰ Bulletin der EG 6/1977, Ziff. 2.2.59, S.87

⁴¹ Kurzfristig angesetzte Hilfsprogramme nach dem Regierungswechsel in Höhe von 68,5 Mio.ERE ermöglichten einen vollständigen Mittelabfluß.

„Vor dieser Versammlung ... erkläre ich, daß die Kommission, sobald ihr der Auftrag erteilt wird, Verhandlungen über ein zweites Lomé-Abkommen zu führen, diesen Fehler (Anm.: fehlende Interventionsmöglichkeiten) zu berichtigen beabsichtigt, und daß sie dann auch dazu ermächtigt werden will, in die Präambel einen Passus über die Menschenrechte aufzunehmen.“

3.2 Die Lomé-Verhandlungen

Im Vorfeld der Verhandlungen zum Lomé II-Vertrag vertraten die AKP-Staaten folgende Positionen:

- Das Ziel der AKP-EG Kooperation ist wirtschaftliche Zusammenarbeit, es sind keine Störungen erwünscht,
- die Einbeziehung der Menschenrechte in den Vertrag ist abzulehnen,
- Menschenrechtsdiskussionen müssen innerhalb der UNO geführt werden, nur sie besitzt die geeigneten Instrumentarien,
- kulturelle Unterschiede lassen keine gemeinsame Definition von Menschenrechten zu (Gegensatz Individualrechte / Rechte der Völker),
- selektive Einmischung der EG in die inneren Angelegenheiten der AKP-Staaten verletzt deren Souveränität,
- es darf keine einseitigen Eingriffskompetenzen der EG geben.

Zur Abwehr eines Forderungskatalogs der EG stellte man Gegenforderungen auf. Wirtschaftliche und soziale Rechte (z.B. Recht auf Nahrung) sollten eingefordert werden, weiterhin wollte man die Rechte der AKP-Angehörigen in den EG-Staaten verbessert wissen. Im Gegensatz dazu wünschte die EG die Einbindung des Menschenrechtsgedankens. Das Ziel war die Respektierung der „*menschlichen Würde*“. Die Artikel 3 und 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sollten in die Präambel der Konvention aufgenommen werden.⁴²

Als Mittel zur Durchsetzung sollte die *öffentliche Verurteilung* dienen. Die EG wollte auf dieser Minimalforderung beharren, um vor der europäischen Öffentlichkeit das Gesicht zu wahren. Bei den übrigen Positionen der AKP-Staaten zeigte sie sich verhandlungsbereit:

⁴² Artikel 3: Jedermann hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit.
Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

- Respektierung der kulturellen Unterschiede,
- keine einseitigen Eingriffskompetenzen,
- Respektierung eingegangener Verpflichtungen,
- keine Konditionalisierung der finanziellen Hilfe.

Der EG-Ministerrat mußte aufbauend auf den oben angeführten Empfehlungen der Kommission die Leitlinien erstellen, die die Kommission in den Verhandlungen zu vertreten hatte. Dabei ergaben sich folgende Positionen:

Einigkeit herrschte darüber, sich den eigenen Ermessensspielraum nicht einengen zu lassen. Es dürfe für die EG keinen Handlungszwang bei Verletzungen von Menschenrechten geben. Der Ministerrat schloß sich dem Grundsatzpapier des Generalsekretariats der Kommission an, in dem es hieß:

*„La Commission devrait réserver ses interventions aux cas jugés les plus importants, où l'équilibre entre les inconvénients possibles sur le plan des intérêts économiques, politiques ou militaires de la Communauté et les résultats escomptables d'une action en faveur des droits de l'homme penche en faveur des droits de l'homme. Ceci implique des interventions ponctuelles, non pas systématiques.“*⁴³

Weiterhin ist eine Einmischung in EG-Angelegenheiten durch AKP-Staaten nicht zulässig.⁴⁴ Auch die Thematisierung wirtschaftlicher und sozialer Rechte durch AKP-Staaten sollte vermieden werden.

Die Instrumentalisierung der Entwicklungshilfe wurde unterschiedlich beurteilt. England und die Niederlande verlangten eine Instrumentalisierung: Die Entwicklungshilfe sollte bei Verstößen gegen die Menschenrechte ausgesetzt werden können. Frankreich sprach in diesem Zusammenhang von „politischer Naivität“ und lehnte jede politische Konditionalisierung ab. Diese sei bei den Verhandlungen ohnehin nicht durchsetzbar. Deutschland vertrat ebenfalls diese Auffassung. Die Positionen Frankreichs und Deutschlands setzten sich durch.

Am 31. 10. 1979 fand die Unterzeichnung der 2. Konvention von Lomé statt. In den Reden der Präsidenten des AKP- bzw. EG-Ministerrats⁴⁵ anlässlich der Unterzeichnung bekennt man sich zu den Menschenrechten. Insbesondere die „Würde des Menschen“ wird betont. Sie soll die Basis der gegenseitigen Kooperation bilden.

⁴³ Commission des Communautés Européennes, 3.2.1978, SEC(78) 517, S.6

⁴⁴ Die EG-Mitgliedstaaten wurden von den AKP-Staaten wegen der Aufrechterhaltung der Kooperation mit Südafrika kritisiert.

⁴⁵ Bernhard St. John (AKP), Michael O'Kennedy (EG)

Leider handelte es sich dabei nur um Lippenbekenntnisse. Weder das ursprünglich angestrebte Menschenrechtsziel der EG („Würde des Menschen“) noch die Gegenforderung der AKP-Staaten nach Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter und Studenten aus den AKP-Staaten in Europa gingen in den Text ein.

Am 8. Dezember 1984 wurde der Lomé III-Vertrag unterzeichnet. Es wurde erstmals die Achtung der menschlichen Würde in den Vertrag einbezogen.

In der Präambel betonen die Vertragsparteien den

„Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, seien sie groß oder klein“.

Unter Teil 1, Kapitel 1, Art.4 wird die *„Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter der Achtung ihrer Würde“* als förderungswürdig betrachtet, wenn auch noch keine Norm formuliert wird, die die Realisierung elementarer Menschenrechte zur Voraussetzung der Entwicklungszusammenarbeit erklärt. Eine entsprechende Konditionalisierung der Entwicklungshilfe blieb aus.

Sie erfolgte erst mit der Unterzeichnung von Lomé IV am 15.12.1990. Im Bericht der EU-Kommission über die EU-AKP Kooperation heißt es dazu:

*„Die 4. Lomé-Konvention mahnt die Respektierung der Menschenrechte, die auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte beinhalten, dringend an. Deren Erreichung ist ein unverzichtbares Entwicklungsziel. Die 70 AKP-Staaten haben ausdrücklich akzeptiert, daß der EEF Aktivitäten, die von AKP-Ländern vorgeschlagen werden und dem Ziel der Erreichung einer zivilen Gesellschaft mit einem Mehrparteiensystem dienen, finanziert.“*⁴⁶

Ein Vergleich der beiden in Abbildung 1 dargestellten Ziel-Mittel-Hierarchien zeigt, daß sich die Position der EG bezüglich der Instrumentalisierung der Entwicklungshilfe grundsätzlich gewandelt hat.⁴⁷ Die Achtung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit sowie „good governance“ werden nun als Grundlage einer ausgewogenen Entwicklung betrachtet. Dies erklärt aber die Einbeziehung der Menschenrechtsfrage in die 4. Lomé-Konvention nicht hinreichend. Ausschlaggebend war vielmehr die Veränderung der Rahmenbedingungen zuungunsten der AKP-Staaten.

⁴⁶ European Commission (1994), S.8 ; eigene Übersetzung

⁴⁷ siehe dazu nachfolgend 3.3 und 3.4 im Text

Die EG war 1978 daran interessiert, die Rohstoffversorgung zu diversifizieren. Sie sollte nicht länger von einer kleinen Zahl von Ländern (Staatshandelsländer / politisch instabile Länder) abhängig sein. Am Beschaffungsmarkt für Rohstoffe sollten die USA und Japan die EG nicht unter Druck setzen können. So wurde zur „Unterstützung“ der AKP-Staaten in Lomé II SYSMIN eingeführt, ein System zur Stabilisierung *mineralischer* Exporterlöse in die EG.

Das Ende des Ost-West Konflikts erweiterte den Handlungsspielraum der EG. Zusätzliche Beschaffungsmärkte waren verstärkt nutzbar.

Der ökonomische Druck auf die Entwicklungsländer wuchs durch den Verfall der Rohstoffpreise. Ihre Verhandlungsbereitschaft stieg, zumal die Zusammenarbeit mit kommunistisch geführten Ländern als Ausweichmöglichkeit zunehmend wegfiel.

Die Bereitschaft der EG, Menschenrechtsfragen in die Lomé-Abkommen einzubinden, wuchs mit der abnehmenden ökonomischen und politischen Bedeutung der AKP-Staaten für die EG und ihre Mitgliedstaaten.

Das Fragezeichen in Abbildung 1 soll darauf hinweisen, daß die Frage der Notwendigkeit einer Demokratisierung als Voraussetzung für ökonomische Entwicklung international umstritten ist. In Ostasien proklamiert man den „Neo-Konfuzianismus“. Am Beispiel der „kleinen Tiger“ kann man sehen, daß ökonomisches Wachstum auch unter einem „starken Staat“ unter bestimmten weiteren Bedingungen möglich ist. Demokratisierung - zum falschen Zeitpunkt eingeführt - wird von *Bürklin* als Entwicklungshemmnis interpretiert. Im Zusammenhang mit der Einführung einer demokratischen Verfassung in Südkorea durch Präsident Rhee 1948 führt er an:

*„Ohne eine Bevölkerung, die gelernt hat, sich über Parteien und Interessengruppen an der Politik zu beteiligen, mußte die Demokratisierung zur Quelle fortwährender Verfassungskonflikte zwischen Parteien, Parlament und machtsuchendem Präsidenten werden.“*⁴⁸

⁴⁸ Bürklin (1993) S.167

Abb. 1 : Ziel-Mittel-Hierarchien der EG

Ziel-Mittel-Hierarchie der EG während der Lomé II- Verhandlungen (1978)

Vertragserreichung, Offenhalten von
Optionen, keine Einmischung in
innere Angelegenheiten



Durchsetzung ökonomischer
EG- Interessen



politische Stabilisierung
der Handelspartner
(Regierungen)



keine Thematisierung
von Menschenrechten



keine Konditionalisierung
der finanziellen Hilfe

Idealvorstellung der EG (1991) ⁴⁹

Verteilungsgerechtigkeit bei
politischen, wirtschaftlichen
und sozialen Rechten



ökonomische Entwicklung



politische Demokratisierung,
„good governance“



Beförderung der
Menschenrechte



Maßnahmen zur Förderung
von Menschenrechten (positive
oder negative Interventionen)

⁴⁹ vom Verfasser abgeleitet von der *Entschließung des Rates über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung*; siehe Europäische Gemeinschaft (1991b), S.128-130

3.3 Die Stellung der Menschenrechte innerhalb der EG-Entwicklungspolitik (1991 - 1994)

Der Europäische Rat veröffentlichte am 29. Juni 1991 die *Erklärung über die Menschenrechte*. Darin wurde „die Achtung, die Durchsetzung und der Schutz der Menschenrechte“ als Eckstein der Zusammenarbeit der europäischen Staaten mit den Drittstaaten dargestellt. Bei Menschenrechtsverletzungen ruft die Gemeinschaft in Erinnerung, daß

„ ... die verschiedenartigen Bekundungen der Besorgnis über die Verletzung dieser Rechte und die Forderungen nach deren Wiederherstellung sich nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates ansehen lassen und einen wichtigen und legitimen Bestandteil ihres Dialogs mit den Drittländern darstellen.“⁵⁰

Weitergehende Maßnahmen werden nicht angesprochen. Darauf aufbauend definierte der Rat am 28.11.1991 in der „*Entschließung über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung*“ seine Leitlinien, Aktionsfelder, positiven und negativen Maßnahmen.⁵¹

3.3.1 Leitlinien und Aktionsfelder

Zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten wird eine kohärente Politik angestrebt. Ein gemeinsames Konzept soll die Förderung von Menschenrechten und Demokratie unterstützen. Im Mittelpunkt der Entwicklungszusammenarbeit stehe das Individuum. Deshalb sollen im Rahmen einer parlamentarischen, demokratischen Regierungsform die bürgerlichen und politischen Freiheiten parallel zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten gestärkt werden. Die Menschenrechtsfrage wird als ausdrücklicher Bestandteil in künftige Kooperationsabkommen mit den Entwicklungsländern aufgenommen. Verantwortungsvolle Regierungsführung soll sich lohnen. Staaten, in denen ein positiver Wandel in diesem Bereich stattgefunden hat, sollen stärker unterstützt werden können. Die EG stellt folgende allgemeine Grundsätze des Regierens auf:

- Vernünftige Wirtschafts- und Sozialpolitik,
- demokratische Beschlußfassung,
- angemessene Transparenz des Regierens,

⁵⁰ Europäische Gemeinschaft (1991a), S.19

⁵¹ Europäische Gemeinschaft (1991b), S.128 - 130; weiters siehe: Europäische Gemeinschaft (1992), S.96 f. und Europäische Gemeinschaft (1993), S.73 f.

- finanzielle Verantwortlichkeit,
- marktwirtschaftliche Grundordnung,
- Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung,
- Presse- und Meinungsfreiheit,
- Wahrung der Menschenrechte.

Der positiven Förderung von Demokratie und Menschenrechten ist Priorität einzuräumen. Bei schweren und fortgesetzten Verstößen gegen die Menschenrechte oder einer größeren Unterbrechung demokratischer Prozesse sind negative Maßnahmen durchzuführen. Der Bevölkerung soll dabei nicht geschadet werden. Statt die Entwicklungsarbeit einfach abubrechen soll die Entwicklungshilfe den ärmsten Teilen der Bevölkerung - z. B. über nichtstaatliche oder informelle Netze - weiterhin zugute kommen. Humanitäre Hilfe und Soforthilfe ist auf jeden Fall fortzuführen.⁵² Die Kommission wird dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser EntschlieÙung übermitteln. Als Aktionsfelder zur Umsetzung dieser Leitlinien werden in erster Linie demokratische Institutionen, die Justiz und die Zivilgesellschaft genannt.

3.3.2 Positive Maßnahmen

Zur Stützung von Demokratie und Menschenrechten werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Vorbereitung und Durchführung freier Wahlen,
- Unterstützung von Dezentralisierungsprozessen und stärkere Beteiligung regionaler und lokaler Organisationen,
- Einführung verfassungsrechtlicher Verfahren,
- Stärkung der Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung,
- Kontrolle der Regierung,
- Demobilisierung der Streitkräfte und friedliche Beilegung ethnischer Konflikte,
- Stärkung von NGOs,
- Gründung von nationalen und regionalen Menschenrechtsorganisationen,
- Frauenförderung,
- Förderung der Medienfreiheit,
- Schutz von besonders gefährdeten Gruppen (indigene Völker).

⁵² Vgl. entsprechende Grundsätze in der deutschen Praxis, Weiss (1995), S.149 - 150.

3.3.3 Negative Maßnahmen

Sanktionen sollten erst in Betracht gezogen werden, nachdem alle anderen Möglichkeiten (positive Maßnahmen) innerhalb der internationalen Zusammenarbeit ausgeschöpft wurden. Eine Staffelung der negativen oder restriktiven Maßnahmen könnte wie folgt aussehen: ⁵³

- Vertrauliche oder öffentliche Schritte,
- inhaltliche Änderung der Kooperationsprogramme oder Auswahl anderer Projektpartner,
- Verschiebung der Unterzeichnung oder Aufschub von Entscheidungen, die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind,
- Reduzierung des kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Kooperationsprogramms,
- Verschiebung der Zusammenkunft einer gemischten Kommission,
- Aussetzung bilateraler Kontakte auf hoher Ebene,
- Vertagung neuer Projekte,
- Ablehnung von Initiativen des Partners,
- Handelsembargo,
- Aussetzung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staat.

Die Maßnahmen sollen so gewählt werden, daß sie sich nicht negativ auf die Bevölkerung auswirken.

3.4 Die Umsetzung (1993)

3.4.1 Die Gesamtfinanzierung

Der Bericht der Kommission ⁵⁴ umfaßt nur die Aktionen, die in den ersten zehn Monaten des Jahres 1993 beschlossen und durchgeführt wurden. In diesem Zeitraum hat die EU insgesamt 143 Projekte für Entwicklungsländer mit einem Betrag von 39,2 Millionen ECU unterstützt. Der Gesamtbetrag schlüsselt sich wie folgt auf:

- AKP 38,6 %,

⁵³ Hier wird der - gegenüber der Entschließung von 1991 - erweiterte Maßnahmenkatalog aus dem Jahr 1994 herangezogen. Siehe Europäische Gemeinschaft (1994a)

⁵⁴ Europäische Gemeinschaft (1994a)

- Asien / Mittelmeerländer 6,1 %,
- Lateinamerika 51,7 %,
- sonstige Entwicklungsländer 3,6 %.

Folgende Finanzierungsinstrumente wurden eingesetzt:

- *Haushaltlinie B 7-5053* : Das Budget umfaßte 1993 16 Mio. ECU gegenüber 10 Mio. ECU 1992. Es dient der Unterstützung von Aktionen für Menschenrechte und Demokratie in den Entwicklungsländern.
- *Haushaltlinie B7-5078* : Es wurden 15 Mio. ECU bereitgestellt gegenüber 10 Mio. ECU im Jahr 1992. Die finanziellen Mittel sind für die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in Lateinamerika bestimmt.

Diese beiden Haushaltlinien stehen sowohl öffentlichen Einrichtungen oder Körperschaften (Regierungen, Gerichte, Parlamente usw.) als auch privaten Institutionen (NGOs) zur Verfügung. Des weiteren werden folgende Mittel bereitgestellt:

- Finanzielle Mittel des *EEF*: Die Freigabe dieser Mittel ist von den Regierungen der AKP-Staaten zu beantragen. Dies soll zu einer höheren Mitverantwortung der AKP-Staaten führen. Sie können dadurch „ihren Willen zu einer stärkeren und direkteren Beteiligung an der erfolgreichen Durchführung des eingeleiteten Demokratisierungsprozesses“ beweisen.
- Mittel aus *Fonds für finanzielle und technische Hilfe*.
- *Gegenwertmittel*: Aus den verschiedenen EU-Instrumenten im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Entwicklung in den AKP Ländern.

In einigen Fällen erfolgte eine Kofinanzierung durch EU-Mitgliedstaaten.

3.4.2 Positive Maßnahmen

3.4.2.1 Demokratische Institutionen

Insgesamt wurden für die Stärkung demokratischer Institutionen in 21 Ländern 13,4 Mio. ECU aufgewendet. Die Vorbereitung von Wahlen stand dabei im Mittelpunkt. Am bedeutendsten waren die Erfassung und Schulung der Wähler, die Beachtung

logistischer Aspekte (Wahlurnen, Wählerkarten, Stimmzettel etc.) und technische Hilfe für Wahlbeobachter. Da in diesem Bereich weniger Mittel bereitgestellt werden mußten als im Jahr 1992, konnten mehr Mittel in andere Bereiche transferiert werden. Die wichtigste Einzelaktion war die Unterstützung des Referendums in Malawi (14.6.1993). Die aufgewendeten 1,8 Mio. ECU deckten 20 % der Gesamtkosten des Referendums ab.

3.4.2.2 Justiz und Rechtsbewußtsein

Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Justiz wurden mit insgesamt 6 Mio. ECU unterstützt. Die Erarbeitung von Gesetzgebungen und Verfassungen und die Richterausbildung standen im Vordergrund. Für die Justizverwaltungen und gesetzliche Verteidigungsmaßnahmen in Zentralamerika wurden 1,3 Mio. ECU ausgegeben.

3.4.2.3 Die Zivilgesellschaft

Zur allgemeinen Stärkung des Demokratisierungsprozesses und der Zivilgesellschaft setzte man 19,8 Mio. ECU ein. Für die Schaffung oder Konsolidierung freier und unabhängiger Medien wurden 2,6 Mio. ECU aufgewendet. Die Weiterbildung von Journalisten, der Schutz der Pressefreiheit, die Verbesserung des Zugangs zu Informationsquellen und die Entwicklung regionaler journalistischer Berufsstrukturen waren die wichtigsten Ziele. Zur Unterstützung von Problemgruppen (Opfer von Menschenrechtsverletzungen, Frauen, Minderheiten, Häftlingen, Kindern, Folteropfern usw.) wurden 8,6 Mio. ECU ausgegeben. Als Träger der Entwicklungszusammenarbeit setzte man spezialisierte NGOs, Universitäten und Menschenrechtsbeauftragte ein.

Als Einzelprojekt wird die Umstrukturierung und Modernisierung der äthiopischen Presseagentur ENA mit 1,43 Mio. ECU erwähnt. Zum Schutz der Pressefreiheit unterstützt man die Bildung von Untersuchungs- und Rechtshilfekommissionen mit 570.000 ECU (Afrika, Asien und Mittelmeerländer). 205.000 ECU wurden für ein Zentrum für Folteropfer in Nepal und 350.000 ECU für die Unterstützung von Strafgefangenen auf den Philippinen aufgewendet. Gesundheitsmaßnahmen für die Ureinwohner Brasiliens und die Unterstützung von NGOs wurden mit jeweils 700.000 ECU gefördert.

3.4.3 Negative Maßnahmen

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben im Jahr 1993 vor allem öffentliche Erklärungen abgegeben. Es wurden Verurteilungen und Warnungen ausgesprochen, man „bedauerte“ und war „besorgt“. Davon betroffen waren Angola, Haiti, Togo, Zaire, Südafrika, Guatemala, Tschad, Nigeria, Nicaragua, Burundi und andere. Gegen Angola wurde ein Handelsembargo verhängt, das den Verkauf oder die Lieferung von Erdölzeugnissen an die UNITA verbietet. Ein weiteres Handelsembargo betraf Haiti.

3.4.4 Schlußfolgerungen der Kommission

Die Kommission sieht, daß nicht alle Leitlinien in gleicher Weise umgesetzt wurden. Sie beklagt vor allem das Fehlen geeigneter Projekte und zuverlässiger Partner. In Zukunft soll folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden:

- Der Konsolidierung demokratischer Institutionen nach Wahlen,
- der Alphabetisierung der Bevölkerung,
- der Transparenz der Regierungsführung (Dezentralisierung, Kontrollorgane),
- dem Kommunikationsmittel Hörfunk,
- der Ausbildung von Vermittlern zur vorbeugenden Konfliktvermeidung,
- der Demobilisierung ehemaliger Kriegsteilnehmer.

Der Evaluierung der Maßnahmen soll in Zukunft das verstärkte Interesse gewidmet sein, da zur Auswertung bisher keine ausreichenden Informationen vorliegen.

3.5 Der Mittelabfluß

Die beiden für den Haushalt 1993 bereitgestellten Mittel zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten sind mit 31 Mio. ECU "*verhältnismäßig bescheiden*" ausgefallen.⁵⁵ Diese Haushaltlinien waren nach den ersten 10 Monaten mit 27 Mio. ECU weitgehend ausgeschöpft. Die angesprochene Mitverantwortung der Regierungen der AKP-Staaten durch die Bindung der EEF-Mittelvergabe an das Antrags-

⁵⁵ Man denke hier bloß an die Rüstungsexporte der EU-Mitgliedsländer. Einige Beispiele (1992): BRD 1,928 Mrd. \$; Frankreich 1,151 Mrd. \$; GB 952 Mio. \$; Italien 335 Mio. \$; Niederlande 305 Mio. \$; EU-Gesamt (1988-92): 17,6 Mrd. \$; siehe: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (1994), S.64 bzw. S.227

prinzip wurde von sechs Staaten wahrgenommen. Sie riefen 5,4 Mio. ECU aus dem EEF ab, die ausschließlich für Wahlprozesse genutzt wurden. Warum die EEF-Mittel nicht stärker in Anspruch genommen wurden (Abwicklungsschwierigkeiten, mangelndes Interesse, mangelnde Projekte ..), ist nicht ersichtlich. Aus den Fonds für finanzielle und technische Hilfe wurden 6,4 Mio. ECU entnommen. Gegenwertmittel trugen mit 400.000 ECU zur Finanzierung von Wahlen bei.

3.6 Ziele und Aktionsfelder

Die vorgenommene Abgrenzung der Aktionsfelder in demokratische Institutionen, Justiz und Rechtsbewußtsein sowie Zivilgesellschaft erweist sich als problematisch. Besonders das Unterziel „*Unterstützung von Initiativen für Bildung, Förderung, Sensibilisierung und staatsbürgerliche Bildung bei der Wahrung der Menschenrechte, der Demokratisierung des öffentlichen Lebens und der Weiterentwicklung der Strukturen der Gesellschaft*“⁵⁶, das der Zivilgesellschaft zugeordnet wird, zeigt die untrennbare Verbindung zwischen Zivilgesellschaft und sonstigen Aktionsfeldern auf. Die Trennung kann nicht durchgehalten werden. Ausbildungsprojekte zur Menschenrechtsförderung finden sich neben Programmen für Richter und Juristen, Wahlausbildung und der Förderung des Menschenrechtsgedankens in der Armee. Es wird ersichtlich, daß die Förderung der Demokratie die Förderung der Zivilgesellschaft bedingt.

Ein Kriterium zur Beurteilung der angestrebten Ziele der EU in den einzelnen Aktionsfeldern könnte die zeitliche Orientierung dieser Ziele sein. Es ist zu prüfen, ob die Aktionen vergangenheitsorientiert zur Beseitigung bereits entstandener Schäden (z.B. Unterstützung von Folteropfern) oder gegenwartsorientiert zur Aufrechterhaltung und Stützung gegebener positiver Ansätze (z.B. Bezahlung von Löhnen und Ausrüstung, Unterstützung von Konferenzen) ausgerichtet sind. Bei diesen Kriterien ist zwar auch eine tendenzielle Zukunftsorientierung gegeben, sie ist aber nicht so stark ausgeprägt wie bei Aktionen, die direkt auf die Veränderung zukünftiger Strukturen abstellen (z.B. Ausbildung, Förderung der Presse, Erarbeitung einer Verfassung).

Die Übergänge sind fließend, und ohne Detailinformationen erfolgt die Zuordnung einigermaßen willkürlich. Sie wird in der Folge trotzdem versucht, um den Stellen-

⁵⁶ Europäische Gemeinschaft (1994a), Punkt 3.7, S.33 - 36

wert zu beleuchten, den die Maßnahmen der Förderung der Zivilgesellschaft im Verhältnis zu den übrigen Aktionsfeldern einnehmen. Dabei steht die Veränderung zukünftiger Strukturen im Mittelpunkt der Betrachtung.⁵⁷

Die Auswertung des Verfassers ergibt folgende Förderungsschwerpunkte:

- Demokratische Institutionen: 30 Projekte / 13,4 Mio. ECU,
- Rechtsstaatlichkeit und Justiz: 25 Projekte / 6 Mio. ECU,
- Zivilgesellschaft: 88 Projekte / 19,8 Mio. ECU.

Verwendung der Mittel zur Förderung der Zivilgesellschaft:

- Beseitigung vorhandener Schäden: 11 Projekte / 3,7 Mio. ECU,
- Aufrechterhaltung und Stützung positiver Ansätze: 37 Projekte / 5,5 Mio. ECU,
- Veränderung zukünftiger Strukturen: 40 Projekte / 10,6 Mio. ECU.

Im Bereich Veränderung zukünftiger Strukturen dominieren zwei Großprojekte. Die Umstrukturierung und Modernisierung der äthiopischen Presseagentur ENA schlägt mit 1,4 Mio. ECU, ein Projekt zur Entwicklung der Frau in ländlichen Gebieten Ecuadors mit 3,6 Mio. ECU zu Buche. Nach Abzug dieser beiden Projekte wurden in diesem wichtigen Bereich der Förderung nur 5,6 Mio. ECU für 38 Projekte aufgewendet.

Die Stärkung der Zivilgesellschaft sollte in Zukunft besonders betont werden. Der Ansatzpunkt Alphabetisierung wird in den Schlußfolgerungen von der Kommission als zukünftiger Förderungsschwerpunkt bereits angesprochen. Die indirekte Demokratieförderung durch die Verbesserung sozialer Sicherungssysteme und die Einrichtung öffentlicher Basisdienstleistungen wäre anzustreben.

Die EU hat das Aktionsfeld Polizei bisher noch nicht wahrgenommen. Das Militär wurde ebenfalls vernachlässigt. Auch wenn beide Aktionsfelder sensitiv sind, sollten zumindest Demobilisierungsmaßnahmen durch geeignete Umschulungsmaßnahmen unterstützt werden.

Der Erfolg oder Mißerfolg der einzelnen Aktionen kann nicht abgeschätzt werden, da noch keine Informationen vorliegen, die eine Auswertung erlauben.

⁵⁷ Eine Einzelprüfung der Maßnahmen in den Aktionsfeldern demokratische Institutionen sowie Justiz und Rechtsstaatlichkeit scheint anhand dieser Kriterien nicht sinnvoll zu sein. Sie sind überwiegend strukturverändernd orientiert.

4. Einige Schlußbetrachtungen

Projekte, die die Förderung von Demokratie und Menschenrechten zum Inhalt haben, unterliegen grundsätzlich denselben Bedingungen wie Projekte der „traditionellen“ EZ. Als politische Projekte sorgen sie aber für zusätzliche Probleme.

Ziel dieser Projekte ist die Veränderung der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Der Weg von der Analyse der vorhandenen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen über die Projektidentifizierung und Implementation bis hin zur angestrebten Änderung politischer Strukturen ist mit Sicherheit länger, als bei traditionellen Projekten. Kontinuität und langfristige Ausrichtung der Projekte sind somit besonders wichtig. Dies ist problematisch, zumal politische Projekte den vorhandenen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgesetzt sind, die es ja zu verändern gilt.

Die Bewältigung dieser Aufgabe hängt wesentlich von der Legitimitätsgrundlage der Akteure ab. Je breiter, d.h. internationaler diese ist, um so eher lassen sich auch Eingriffe in die Souveränität begründen.⁵⁸ Die EU bietet ein besseres Forum zur Durchsetzung von Menschenrechten als Nationalstaaten. Die dafür nötige Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen der EU und anderen wichtigen Gebern ist essentiell und muß bewältigt werden.

Politischer Wille muß - neben einer breiten Legitimitätsgrundlage - vorhanden sein, wenn die EU die Achtung der Menschenrechte durchsetzen will. Dieser Interventionswille ist in der EU begrenzt. Für negative Interventionen fehlt oft die nötige innenpolitische Unterstützung in den Mitgliedstaaten.

Die Förderung von „good governance“ wird zwar angestrebt, allerdings ist die Mittelausstattung zu bescheiden. Eine Aufstockung des entwicklungspolitischen Budgets der EU, zuungunsten der individuellen Budgets der Mitgliedsländer, ist nicht absehbar.

Die Effizienz des Mitteleinsatzes ist zur Zeit nicht beurteilbar. Die Evaluierung von Projekten zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten steht noch am Anfang.⁵⁹

⁵⁸ Zum Spannungsfeld von Souveränität und Menschenrechten siehe: Weiss (1990), S.3 f.

⁵⁹ Zur Evaluierung politischer Projekte siehe Heinz (1994), S. 45 - 53

Angesichts des geringen Interventionswillens, der ungenügenden Mittelausstattung und der fraglichen Effizienz des Mitteleinsatzes sollte man keine zu großen Erwartungen in die Entwicklungspolitik der EU setzen. Die Möglichkeiten zur Zielerreichung, also die Förderung von Demokratie und Menschenrechten, erscheinen unter den gegebenen Umständen gering.

Allerdings ist die EZ nicht das einzige Instrument der EU, das zur Veränderung politischer Strukturen eingesetzt werden kann. Handelspolitische Sanktionen und außenpolitische Schritte im Rahmen der GASP stünden ebenfalls zur Verfügung. Bei allen Instrumenten besteht die Gefahr der selektiven Anwendung, die die Glaubwürdigkeit der Menschenrechtspolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten gefährdet.

Mit Hilfe der Medien gelingt es NGOs zunehmend, internationale Öffentlichkeit herzustellen. Die Einbeziehung von NGOs in entwicklungspolitische Entscheidungsprozesse, wie sie vom Wissenschaftlichen Beirat des BMZ vorgeschlagen wird,⁶⁰ könnte zu einer Kompetenzsteigerung führen (objektivere Informationsgewinnung) und die Glaubwürdigkeit der Menschenrechtspolitik der EU erhöhen. Zudem würden die NGOs aufgewertet und damit die Entwicklung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern befördert.

Entscheidend für die Förderung von Demokratie und Menschenrechten ist der politische Wille zur Reform in den Entwicklungsländern. Die Entwicklungspolitik der EU kann ihren Beitrag dazu leisten.

Literaturverzeichnis

amnesty international / H. Bielefeld / V. Deile / B. Thomsen (Hrsg.): Menschenrechtspolitik vor der Jahrtausendwende, Frankfurt/Main 1993

amnesty international: Jahresbericht 1994, Frankfurt/Main 1994

Ansprenger, Franz: Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert, München 1992

Baum, Gerhart: Die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte bleibt gewahrt; in: E+Z; 34; 8 / 1993

Bergstresser, Heinrich / Grill, Bartholomäus: Ruchlose Eliten; in: DIE ZEIT Nr.33, 12.8.94

⁶⁰ BMZ (1995), S.7 f.

Beusch, Dirk: Kambodscha - der unvollendete Frieden; in: Europa Archiv, Folge 1 / 1994

BMZ: Die Bedeutung sozialer Menschenrechte für die Entwicklungszusammenarbeit; Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim BMZ, BMZ Aktuell Nr. 055, März 1995

Bürklin, Wilhelm: Die vier kleinen Tiger; München 1993

Butros Ghali, Butros: Bericht des UN-Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, vorgelegt zur Eröffnung der 48. Generalversammlung am 27. September 1993 in New York; in: Europa-Archiv, Folge 8 / 1994

Deile, Volkmar: Menschenrechtspolitik - Von der Notwendigkeit der Einmischung; in: Tessmer, Carsten (Hrsg.): Kein Recht auf Menschenrecht? Marburg 1994

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.: Bericht über die menschliche Entwicklung 1994, Bonn 1994

E+Z: Nr.34; 3 / 1993; Menschenrechtssüdfront

Emeka, Nwokedi: Demokratie und Sicherheit in Schwarzafrika; in: Europa-Archiv, Folge 6 / 1994

Europäische Gemeinschaft: Europäischer Rat: Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Luxemburg, 29.6.1991; in: EG-Nachrichten, Nr.7 vom 8.7.1991 (1991a)

- : EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über Menschenrechte , Demokratie und Entwicklung; 28.11.1991; in: Bulletin der EG 11 / 1991, Ziff. 2.3.1 (1991b)

- : Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der EntschlieÙung von 1991 zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung; 18.11.1992 ; in: Bulletin der EG 11 / 1992, Ziff. 1.4.50

- : Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Menschenrechten, Demokratie und Entwicklung; 25.5.1993; in: Bulletin der EG 5 / 1993, Ziff. 1.3.41

- : Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Brüssel, 23. 2. 1994; KOM (94) 42 endg. (1994a)

- : Rat der EU, Generalsekretariat, Pressemitteilung, Brüssel, 29.3.1994, 6169/94 (Presse 63 - G) (1994b)

European Commission: EU-ACP Cooperation, Brüssel 1994

Faath, Sigrid / Mattes, Hanspeter (Hrsg.): Demokratie und Menschenrechte in Nordafrika; Hamburg 1992

Grill, Bartholomäus: Signal nach Süden; in : DIE ZEIT , Nr.37 , 9.9.94

Heinz, Wolfgang: Positive Maßnahmen zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten als Aufgabe der Entwicklungspolitik; Berlin 1994

Nohlen, Dieter (Hrsg.): Demokratie und Außenpolitik in Lateinamerika, Opladen 1991

Nolte, Detlev: Chile - Ein hoffnungsvoller demokratischer Neubeginn; in: Tetzlaff, Rainer (Hrsg.): Perspektiven der Demokratisierung in Entwicklungsländern, Hamburg 1992

Nowak, Manfred: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte; in: amnesty international: Menschenrechte vor der Jahrtausendwende; Hrsg. H.Bielefeldt, V.Deile, B.Thomsen; Frankfurt/M. 1993

Oestreich, Gabriele: Menschenrechte als Elemente der dritten AKP-EWG-Konvention von Lomé, Berlin 1990

Schaber, Thomas: Die Internationalisierung der Menschenrechte; in: Tessmer, Carsten (Hrsg.): Kein Recht auf Menschenrecht? Menschenrechte und internationale Politik; Marburg 1994

Spranger, Carl-Dieter: Menschenrechte und politisch-gesellschaftliche Beteiligung in Afrika; in: E+Z; 35; 1 / 1994

Tomuschat, Christian: Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte; in: Tomuschat, Christian (Hrsg.): Menschenrechte, Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz; 1992

UNHCR - Report 1994: Die Lage der Flüchtlinge in der Welt, Bonn 1994

United Nations: World Conference on Human Rights - The Vienna Declaration and Programme of Action, June 1993; New York; 8 / 1993

Weiss, Dieter: Internationale Unterstützung des Reformprozesses in Entwicklungsländern durch Auflagenpolitik und Politikdialog? Diskussionspapier Nr.5, Trenk, Marin / Weiss, Dieter (Hrsg.), Fachgebiet Volkswirtschaft des Vorderen Orients, FU Berlin, 1990

- : Entwicklung als Wettbewerb der Kulturen, Diskussionspapier Nr.26, Trenk, Marin / Weiss, Dieter (Hrsg.), Fachgebiet Volkswirtschaft des Vorderen Orients, FU Berlin, 1993

- : Human Rights and Policy Dialogue: A German Perspective, in: Development Policy Review, Vol.13, Nr.2, 1995

Bisher erschienen:

(Die mit * gekennzeichneten Nummern sind nicht über Das Arabische Buch zu beziehen, sondern unter der angegebenen Quelle erschienen.)

- Nr.1 Ulrike Schultze: Die Last der Arbeit und der Traum vom Reichtum. Frauengruppen in Kenia zwischen gegenseitiger Hilfe und betriebswirtschaftlichem Kalkül. 1990. (10,- DM).
- Nr.2* Marin Trenk: "Dein Reichtum ist dein Ruin". Afrikanische Unternehmer und wirtschaftliche Entwicklung. Ergebnisse und Perspektiven der Unternehmerforschung. 1990. [erschieden in: *Anthropos* 86.1991]
- Nr.3 Jochen Böhmer: Sozio-kulturelle Bedingungen ökonomischen Handelns in der Türkei. 1990. (10,- DM).
- Nr.4* Gitta Walchner: Indiens Elektronikpolitik und die Exportpotentiale der Computerindustrie im Software-Bereich. 1990. [erschieden in: *Internationales Asienforum* 22.1991]
- Nr.5* Dieter Weiss: Internationale Unterstützung des Reformprozesses in Entwicklungsländern durch Auflagenpolitik und Politikdialog? Probleme politischer Konditionalität am Beispiel Afrikas. 1990. [erschieden in: H. Sautter (Hg.), *Wirtschaftspolitische Reformen in Entwicklungsländern*, Berlin 1991]
- Nr.6 Dorothea Kübler: Moralökonomie versus Mikroökonomie. Zwei Erklärungsansätze bäuerlichen Wirtschaftens im Vergleich. 1990. (16,80 DM).
- Nr.7 Jochen Böhmer: Die Verschuldungskrise in Schwarzafrika. Ausmaß, Ursachen und Ansatzpunkte für eine Lösung. 1990. (6,80 DM).
- Nr.8* Manuel Schiffler: Überlebensökonomie, Wohnungsbau und informelle Kredite in einem tunesischen Armenviertel. 1990. [erschieden im *ORIENT* 33, H. 1. 1992]
- Nr.9 Fritz Roßkopf: Die Entwicklung des Steuersystems im Iran nach der Revolution von 1979. 1991. (15,80 DM).
- Nr.10 Barbara Igel: Die Überlebensökonomie der Slumbewohner in Bangkok. 1991. (15,80 DM).
- Nr.11* und Nr.12* Dirk Steinwand: Sicherheit und Vertrauen. Informelle Kreditbeziehungen und ländliche Verschuldung in Thailand. Teil 1: Ursachen, Formen, Ausmaß. Teil 2: Eine Fallstudie aus Chachoengsao. 1991. [erschieden als: D. Steinwand, *Sicherheit und Vertrauen*, Saarbrücken/Fort Lauderdale 1991]
- Nr.13* Dieter Weiss: Zur Transformation von Wirtschaftssystemen. Institutionelle Aspekte der Selbstblockierung von Reformpolitiken: Fallstudie Ägypten. 1991. [erschieden in: *Konjunkturpolitik* 38.1992]
- Nr.14 Christoph David Weinmann: The Making of Wooden Furniture in Mozambique: A Short Overview of the Industry Based on Observations in Mid 1989. 1991. (10,- DM).
- Nr.15 Armin Liebchen: Überlebensstrategien eines kleinbäuerlichen Dorfes der Bariba am Rande der Sahelzone im Norden Benins. 1991. (28,- DM).
- Nr.16 Marin Trenk und Elsaied Nour: Geld, Güter und Gaben. Informelle Spar- und Kreditformen in einem Dorf im Nil-Delta. 1992. (9,80 DM).
- Nr.17 Dieter Weiss: Zur ökonomischen Transformation der ehemaligen COMECON-Länder. 1992. (8,80 DM).
- Nr.18 Steffen Wippel: Transformation du système économique et investissements directs allemands en Égypte. 1992. (7,80 DM).
- Nr.19 Günther Taube. Festung Europa oder ein offenes europäisches Haus? 1992. (9,80 DM).
- Nr.20* Bei fremden Freunden. Erfahrungen aus studentischer Feldforschung. 1992. [erschieden als: M. Trenk u. D. Weiss (Hrsg.), *Bei fremden Freunden*, LIT-Verlag Münster/Hamburg 1992]
- Nr.21 Dieter Weiss: Structural Adjustment Programs in the Middle East. The Impact of Value Patterns and Social Norms. 1992. (10,80 DM).

- Nr.22 Dieter Weiss: Economic Transition from Socialism to Market-Friendly Regimes in Arab Countries from the Perspective of Ibn Khaldun. 1993. (10,80 DM).
- Nr.23 Koko N'Diabi Affo-Tenin: "Susu"-Sparen und Fliegende Bankiers. Finanzielle Selbsthilfegruppen von Händlerinnen und Bäuerinnen bei den Bariba in Togo. 1993. (15,80 DM).
- Nr.24 Christina Wildenauer: Von Geistern, Gold, und Geldverleihern. Der informelle Finanzsektor Südiindiens und Ansätze zu dessen Einbindung in den formellen Finanzsektor. 1993. (14,80 DM).
- Nr.25 Thama-ini Kinyanjui: "Eating" Project Money. Rural Self-help Projects in Kenya as an Arena of Strategic Groups. 1993. (14,80 DM).
- Nr.26 Dieter Weiss: Entwicklung als Wettbewerb von Kulturen. Betrachtungen zum Nahen und zum Fernen Osten. 1993. (9,80 DM).
- Nr.27 Marko Curavic: Islamische Banken im Spannungsfeld ihrer Stakeholder. Die BEST Bank / Tunesien. 1993. (12,- DM).
- Nr.28 Elisabeth Grenzebach: Gesicht erwerben und Gesicht verlieren. Die chinesische Alternative zur Tarifautonomie. 1993. (16,80 DM).
- Nr.29 Inse Cornelissen: Vom Bipolarismus zum Multipolarismus: Die EG als Katalysator weltweiter wirtschaftlicher Regionalisierungstendenzen. 1994. (9,80 DM).
- Nr.30 Henk Knaupe und Ulrich G. Wurzel: Die Jewish Agency und die IG Farben. Das Haavara-Abkommen und die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas. 1994. (16,80 DM).
- Nr. 31 Haje Schütte: Das Konzept des Informellen Sektors aus der wissenschaftstheoretischen Sicht von Thomas Kuhn. 1994. (7,80 DM).
- Nr. 32 Christine Böckelmann: Rotating Savings and Credit Associations (ROSCAs). Selbsthilfepotential und Förderungspolitiken. 1994. (9,80 DM).
- Nr. 33 Dieter Weiss: Human Rights and Economic Growth. 1995. (8,80 DM).
- Nr. 34 Elsaied Nour: Die Rolle des Sozialfonds im Rahmen der Strukturanpassungspolitik in Ägypten. 1995. (12,80 DM).
- Nr. 35 Cornelia Lohmar-Kuhnle: Explorative Projektfindung. Feldstudienenerfahrungen bei der Planung ländlicher Handwerksförderung in der Region Elmali/Türkei. 1995. (18,80 DM).
- Nr. 36 Ruth Frackmann: Ghanaische Großfamilienhaushalte. Gemeinsamer Nutzen oder getrennte Kassen? Eine Fallstudie. 1995. (17,90 DM).
- Nr. 37 Irmgard Nübler: Der Humanentwicklungsindex: Ein adäquates Meßkonstrukt für Humanentwicklung? 1995. (8,90 DM).
- Nr. 38 Steffen Wippel: Islam als "Corporate Identity" von Wirtschafts- und Wohlfahrtseinrichtungen. Eine Fallstudie aus Ägypten. 1995. (24,90 DM).
- Nr. 39 Adel Zaghah: A Monetary Alternative for the Palestinian Economy: A Palestinian Currency. 1995. (8,90 DM).
- Nr. 40 Dieter Weiss: European-Arab Development Cooperation and the Middle East Peace Process. 1995. (8,90 DM).
- Nr. 41 Dieter Weiss: Some Conceptual Views on Planning Strategies for Lagos Metropolitan Area. 1995. (10,90 DM).
- Nr. 42 Klaus Komatz: Förderung von Demokratie und Menschenrechten durch EU-Entwicklungspolitik? 1995. (10,90 DM).
- Nr. 43 Qays Hamad: Palästinensische Industrialisierung unter unvollständiger Souveränität: Das Beispiel der Bekleidungsindustrie. 1995. (24,90 DM).
- Nr. 44 Birgit Reichenstein: Managementausbildung im Transformationsprozeß der Volksrepublik China. 1995. (14,90 DM).

